

## Amt Grevesmühlen-Land

### **Bekanntmachung des Beschlusses über die Nichtaufstellung eines Lärmaktionsplanes im Amt Grevesmühlen-Land gemäß § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Umsetzung der EG Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG - Stufe III**

Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) wurden zum 30.06.2012 für alle Hauptverkehrsstraßen (Bundesfern- und Landesstraßen) mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen strategische Lärmkarten erstellt, die alle 5 Jahre überprüft und ggf. aktualisiert werden. Die Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen wurden auch für weniger befahrene Bundes- und Landesstraßen sowie Kreis- und Gemeindestraßen ergänzt, die auch lärmrelevant sind, jedoch nicht den §§ 47a-f BImSchG unterliegen..

Vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG MV) wurde die letzte Aktualisierung der Lärmkarten mit dem Stand 30.06.2017 den Ämtern und Kommunen zur Verfügung gestellt. Die aktuellen Lärmkarten sind unter folgendem Link im Internet zu finden:

[https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/laerm/laerm\\_eu.htm](https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/laerm/laerm_eu.htm)

Auf Basis dieser strategischen Lärmkarten sind die Kommunen und Ämter in der Pflicht bei erheblichen Konflikten und hoher Lärmbetroffenheit einen Lärmaktionsplan für die Hauptverkehrsstraßen bis zum 18.07.2018 aufzustellen. Um eine Gesundheitsgefährdung zu vermeiden, wird die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes bei Betroffenheiten ab den Auslösewerten **L<sub>DEN</sub> ≥ 65 dB(A)** und **L<sub>Night</sub> ≥ 55 dB(A)** empfohlen.

Für den Amtsbereich des Amtes Grevesmühlen-Land wurde festgestellt, dass gemäß der vorliegenden Lärmkartierung keine erheblichen Konflikte mit hoher Lärmbetroffenheit bestehen.

In Auswertung der vorliegenden Ergebnisse der Lärmkartierung hat der Amtsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land in der Sitzung am 07.05.2019 beschlossen, dass auf Grund der Geringfügigkeit der lärmbelasteten Konfliktbereiche und minimalen Einwohnerbetroffenheit keinen Lärmaktionsplan aufgestellt wird..

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Grevesmühlen, den 13.05.2019

P. Koth  
Amtsvorsteher des Amtes Grevesmühlen-Land

- Siegel -